

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020 im Agrarbereich (Corona 2020 Agrar RL) vom 3. April 2020

hier: FAQ-Katalog Forst

1. Wer ist als Forstbetrieb dem Grunde nach antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind dem Grunde nach zunächst alle Forstbetriebe mit bis zu 100 Beschäftigten, die steuerliche Einkünfte aus der Forstwirtschaft erzielen. Im Einzelfall bedeutet dies, dass das Unternehmen beim zuständigen Finanzamt mit einer Betriebs- und/oder Steuernummer geführt wird.

Entscheidend hierbei ist weiterhin – analog zu den Billigkeitsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe – der Umstand, dass der Forstbetrieb mit der originären Holzproduktion befasst ist, also zwingend über Waldbesitz verfügt. Andere Forstunternehmen, z. B. forstliche Dienstleister, wie Holzeinschlagsunternehmen oder Garten- und Landschaftsbaufirmen mit forstlichem Leistungsangebot (Flächenvorbereitung, Pflanzung, Zaunbau etc.), zählen nicht zu den Forstbetrieben, die über diese Richtlinie unterstützt werden können.

2. Bin ich als einzelne natürliche Person mit Waldbesitz antragsberechtigt, auch wenn ich keine Angestellten oder Mitarbeiter habe?

Ja. Entscheidend ist, dass der Waldbesitz als Forstunternehmen mit steuerpflichtigen Einkünften aus Forstwirtschaft mit einer Steuernummer beim zuständigen Finanzamt gemeldet ist.

Zudem ist im Antrag glaubhaft zu erklären, dass das Forstunternehmen ohne die beantragte Billigkeitsleistung in einen existenzbedrohenden Liquiditätsengpass käme.

3. Wie hoch fällt eine Billigkeitsleistung für mich, respektive meinen Betrieb, aus?

Die Höhe der Billigkeitszuwendung hängt wesentlich von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter ab. Sie darf den im Antrag versicherten Liquiditätsengpass nicht überschreiten und reicht ansonsten von 9.000 € bei bis zu fünf Erwerbstätigen bis hin zu maximal 60.000 € für Unternehmen mit über 50 Erwerbstätigen.

4. Wo finde ich Hinweise zur Antragstellung und die Antragsunterlagen für eine Billigkeitsleistung

Die Antragsunterlagen finden sind auf den Seiten des MLUK, unter folgendem Link eingestellt: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/>.

5. Wer ist die Bewilligungsbehörde?

Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Corona-Billigkeitsleistungen ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

6. Wer sind die Ansprechpartner bei Fragen rund um meinen Antrag?

Annegret Frenzel

MLUK - Abteilung 3 - Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten, Referat 31

Tel.: 0331 866-7615

E-Mail: annegret.frenzel@mluk.brandenburg.de

Dr. Holger Lau

LELF – Agrarökonomie

Tel.: 03328 436-165

E-Mail: landwirtschaft-corona-soforthilfe@lelf.brandenburg.de

Holger Hanff

LELF – Agrarökonomie

Tel.: 03328 436-126

E-Mail: landwirtschaft-corona-soforthilfe@lelf.brandenburg.de

7. Welche Unterlagen sind zwingend mit dem Antrag mit einzureichen?

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich in Papierform oder möglichst elektronisch an

Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lelf.brandenburg.de

bis einschließlich zum **31. Mai 2020** an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Die Beschreibung/Begründung für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie kann als Anlage zum Antrag eingereicht werden. Weitere Nachweise bzw. Anlagen sind zur Antragstellung nicht notwendig.

8. Unterliegen die landwirtschaftlichen Corona Soforthilfen der de-minimis-Beihilfen?

Nein - Die Maßnahme/n für die Billigkeitsleistungen sind gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 unter der Beihilfennummer SA. 56790 (2020/N) notifiziert.

9. Sind Forstunternehmen antragsberechtigt?

Nein – Forstunternehmen, wie beispielsweise Einschlagsunternehmen oder Unternehmen der Forstberatung bzw. weiteren Dienstleistungen, sind nicht über die Förderrichtlinie „Corona 2020 Agrar RL“ zuwendungsfähig, können aber über die Wirtschaftsförderung bei der ILB Förderung im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Soforthilfe Corona“ beantragen:

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>